

Fachbeitrag zur
Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I)
zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 197
“Hansastraße-Nord”

bearbeitet für: Stadt Rheine - Stadtplanung
Klosterstraße 14
48431 Rheine

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 25
Fax: 0251 / 13 30 28 19
10. Januar 2025



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Wirkfaktoren der Planung.....	7
4.1	Baubedingte Faktoren	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren	7
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	8
5	Fachinformationen	10
5.1	Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster	10
5.2	Fundortkataster @LINFOS	10
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 3710-2 (Rheine).....	11
5.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme.....	13
6	Abschichtung der prüfrelevanten Arten.....	14
7	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	15
7.1	Vögel.....	15
7.2	Säugetiere	17
7.3	Amphibien.....	22
7.4	Reptilien	24
7.5	Sonstige planungsrelevante Arten.....	24
7.6	Häufige, weit verbreitete Arten in gutem Erhaltungszustand	25
8	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	26
8.1	Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02.)	26
8.2	Ökologische Baubegleitung „Gehölzbeseitigung“	26
8.3	Bauzeitenregelung „Gebäudeabriss“ (zulässig 15.03. bis 31.10.)	26
8.4	Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabriss“	26
9	Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....	28
10	Literatur.....	29

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lage des Vorhabens (roter Pfeil)..... 4

Abb. 2: Lage des Erweiterungsbereichs (schwarz-weiß umrandet) zum B-Plan 197 (rot umrandet) 6

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzwürdiges Biotop sowie Biotopverbundfläche im Umfeld des Vorhabens 10

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 3710-2 (Rheine) 11

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde 13

Tab. 4: Verbotstatbestände für Vögel 17

Tab. 5: Verbotstatbestände für Säugetiere 22

Tab. 6: Verbotstatbestände für Amphibien..... 23

Tab. 7: Verbotstatbestände für Reptilien 24

Tab. 8: Verbotstatbestände für sonstige planungsrelevante Arten..... 24

Tab. 9: Verbotstatbestände für häufige, weit verbreitete Arten in gutem Erhaltungszustand..... 25

Fotoverzeichnis:

Foto 1: Mehrstämmige Buche innerhalb des Erweiterungsbereichs (30.10.2024)..... 15

Foto 2: Verwilderter Garten hinter dem Abrissgebäude (30.10.2024). 15

Foto 3: Verwilderter Garten hinter dem Abrissgebäude (30.10.2024). 16

Foto 4: Westliches Grundstück mit Senke, links das Abrissgebäude (30.10.2024). 16

Foto 5: Potenzielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse (rote Kreise) (30.10.2024). 18

Foto 6: Fenster im Erdgeschoss mit potenziellen Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (rote Kreise) (30.10.2024). 19

Foto 7: Quartierpotenzial für Fledermäuse (roter Pfeil) (30.10.2024). 19

Foto 8: Quartierpotenzial für Fledermäuse hinter der Holzverkleidung (roter Pfeil) (30.10.2024). 20

Foto 9: Quartierpotenzial für Fledermäuse hinter den Schindeln, am Dachüberstand sowie im Bereich der Fenster (30.10.2024). 20

Foto 10: Einflugmöglichkeiten und Quartierpotenzial hinter Holzverkleidung (z.B. rote Pfeile) (30.10.2024). 21

Foto 11: Potenzielle Einflugmöglichkeiten unters Dach (rote Kreise) (30.10.2024). 21

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Rheine – Stadtplanungsamt, Klosterstraße 14, 48431 Rheine, plant die Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 197 „Hansastraße-Nord“ um zwei angrenzende Flurstücke.

Auf einem der Flurstücke befindet sich ein altes Wohnhaus mit einem dicht bewachsenen ungepflegten Garten, auf dem anderen Flurstück befindet sich eine Senke (die Reste eines abgerissenen Hauses) sowie Bäume unterschiedlichen Alters sowie eine dichte bodendeckende Vegetation. Durch die Erweiterung des B-Plans soll eine Erweiterung des angrenzenden OBI-Marktes planungsrechtlich gesichert werden.

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (30.10.2024) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt werden können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).



Abb. 1: Lage des Vorhabens (roter Pfeil)



2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population¹ einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

¹ Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

3 Untersuchungsgebiet

Der Erweiterungsbereich des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 197 „Hansastraße-Nord“ liegt im Zentrum von Rheine. Der Erweiterungsbereich hat eine Größe von ca. 1.300 m² und umfasst die Flurstücke 320 und 321 der Flur 169 in der Gemarkung Rheine-Stadt.

Nördlich des Erweiterungsbereichs verläuft der Konrad-Adenauer Ring sowie eine Bahnlinie, im Westen die Hansaallee und im Süden die Paulstraße. Die Paulstraße grenzt unmittelbar an den Erweiterungsbereich an (s. Abb. 2).

Das westliche Grundstück innerhalb des Erweiterungsbereichs grenzt unmittelbar an den bestehenden OBI-Markt an. Das westliche Grundstück ist unbebaut. Auf diesem Grundstück befand sich ein Haus, dieses wurde jedoch vor einiger Zeit bereits abgerissen. Hier finden sich noch jüngere Bäume, vorwiegend Birken sowie eine alte mehrstämmige Buche und Zierpflanzen. Durch den Abriss des Gebäudes entstand eine Senke, welche mittlerweile von einer dichten bodendeckenden Vegetationsschicht bedeckt ist. Die Senke war zum Zeitpunkt der Begehung nicht wassergefüllt.

Auf dem östlichen Grundstück befindet sich ein altes Gebäude, welches aktuell noch bewohnt wird. Der Rest des Grundstücks besteht aus einem verwilderten Garten. Hier finden sich einige Sträucher, sowie jüngere und ältere Bäume. Das Gebäude selbst besteht aus zwei Stockwerken sowie einem Dachboden und einem Keller. Das Gebäude konnte im Rahmen der Begehung nicht betreten werden. Von außen finden sich einige für Fledermäuse und Vögel geeignete Strukturen (s. Foto 5 bis Foto 11).



Abb. 2: Lage des Erweiterungsbereichs (schwarz-weiß umrandet) zum B-Plan 197 (rot umrandet)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) oder bei einer Nutzung durch Fledermäuse kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gehölz bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).

Durch den Abriss von Gebäuden können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gebäude bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).

Überplante Freiflächen können wichtige Lebensraumstrukturen (z.B. Wasserstellen, Steinhäufen) oder Fortpflanzungsstätten von planungsrelevanten Arten (z.B. Kreuzkröte, Zauneidechse) enthalten. Durch Bauarbeiten können somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört sowie Individuen getötet werden.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Amphibien und Reptilien

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Überplanung von Gebäuden können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gebäude bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).



Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gehölz bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Störungsempfindliche Arten (Vögel und Fledermäuse).

**Exkurs: Reaktion von Fledermäusen auf nächtliches Kunstlicht** (in Anlehnung an VOIGT et al. 2019)

Grundsätzlich reagieren alle europäischen Fledermausarten auf künstliches Licht. Sie haben sich an das Leben in der Nacht und somit an Dunkelheit bzw. schwaches Licht (z.B. Dämmerung, Mondlicht, Sternenlicht) angepasst, so ist z.B. ihr Sehsinn an schwache Lichtintensitäten adaptiert (z.B. SHEN et al. 2010). VOIGT & LEWANZIK (2011) fanden heraus, dass thermische und energetische Besonderheiten Fledermäuse in die nächtliche Nische drängen, da sie am Tag mehr Energie als in der Nacht verbrauchen und tagsüber potenziell durch die Sonneneinstrahlung überhitzen würden (nackte Flügel).

Zudem ist Dunkelheit für Fledermäuse in den meisten Situationen der wichtigste Schutz vor Fressfeinden. Schon geringe Lichtstärken beeinflussen die Flugaktivität von Fledermäusen, was sich sowohl auf Transferflüge als auch auf Jagdflüge auswirkt. Viele Fledermausarten schränken ihre Jagdaktivität und Transferflüge in Vollmondnächten ein, was als sogenannte Lunarphobie bezeichnet wird (SALDAÑA VÁZQUEZ & MUNGUÍA-ROSAS 2013). Auch nachtaktive Insekten, welche von Fledermäusen gejagt werden, reagieren auf künstliches Licht, indem sie von künstlicher Beleuchtung, wie z.B. Straßenlaternen, stark angezogen werden. Hierdurch kann eine Verlagerung der Jagdaktivität lichtopportuner Arten in die beleuchteten Bereiche und eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Arten in unbeleuchteten Bereichen entstehen (z.B. EISENBEISS & HASSEL 2000, LACOEUILHE et al. 2014, PERKIN, et al. 2014).

Während manche Fledermausarten nächtliches Kunstlicht meiden und als lichtscheu bzw. lichtsensibel gelten, reagieren andere Arten in bestimmten Situationen neutral oder opportunistisch auf künstliches Licht. Als lichtscheu gelten z.B. alle Arten der Gattung Mausohrfledermäuse (*Myotis*) und der Gattung Langohrfledermäuse (*Plecotus*), wohingegen z.B. Arten der Gattung Zwergfledermäuse (*Pipistrellus*) und der Gattung Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus*) als opportunistisch gegenüber künstlicher Beleuchtung eingestuft werden (VOIGT et al. 2019). Opportunistisch bedeutet hierbei, dass die Fledermaus in bestimmten Situationen, z. B. bei der Jagd, beleuchtete Standorte mit erhöhtem Insektenvorkommen aufsucht, da der Vorteil eines erhöhten Nahrungsangebotes das Risiko überwiegt, Fressfeinden zum Opfer zu fallen (SCHOEMANN 2016). Dies gilt zumindest für das Jagdverhalten. Hinsichtlich der Reaktion auf künstliches Licht beim Trinken und in Quartieren gelten alle europäischen Fledermäuse als lichtscheu (z.B. FUSZARA & FUSZARA 2011). Auch bei Transferflügen meiden einige Arten bzw. Gattungen, die ein opportunistisches Jagdverhalten aufweisen, hell beleuchtete Bereiche (z.B. HALE et al. 2015).

Künstliche nächtliche Beleuchtung (insbesondere reihige Beleuchtung) kann eine Barrierewirkung hervorrufen, indem Jagdlebensräume zerstückelt und Flugrouten begrenzt werden und somit auch Quartiere und Jagdgebiete entwertet werden (STONE et al. 2009, ROWSE et al. 2016, HALE et al. 2015).



5 Fachinformationen

5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (ca. 500 m) befindet sich ein schutzwürdiges Biotop des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) und eine Biotopverbundfläche (LANUV NRW 2025a). Für die Biotopverbundfläche sind eine Reihe planungsrelevanter Vogelarten verzeichnet (s. Tab. 1).

Tab. 1: Schutzwürdiges Biotop sowie Biotopverbundfläche im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-3710-0023	Ehemaliger Ems-Altarm in Rheine	Ca. 430 m südwestlich	Keine Angaben
VB-MS-3610-006	Emsaue zwischen nördlicher Landesgrenze und Kreisgrenze Münster	Ca. 430 m südwestlich	<p>Vögel: Baumfalke Bekassine Eisvogel Feldschwirl Kiebitz Kleinspecht Knäkente Krickente Kuckuck Löffelente Nachtigall Pirol Rebhuhn Rohrweihe Schnatterente Schwarzspecht Steinkauz Teichrohrsänger Turteltaube Uferschwalbe Wachtel Wachtelkönig Wasserralle Zwergtaucher</p> <p>Amphibien: Kammmolch</p>

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV NRW 2025b).

Im @LINFOS sind keine Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Suchraums (ca. 500 m) angegeben. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem @LINFOS hinzugezogen werden.



5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 3710-2 (Rheine)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:
- Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- offene (Acker-)Feldflur: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- Grünland: Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- Still- / Fließgewässer: Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2025c).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q 3710-2 (Rheine). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 51 planungsrelevante Arten aus 4 Artgruppen aufgeführt (s. Tab. 2).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV NRW berücksichtigt.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 3710-2 (Rheine)

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere				
1.	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G
2.	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G
3.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	U↓
4.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Art vorhanden	G
5.	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Art vorhanden	U
6.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	G
7.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G
8.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G
Vögel				
1.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U↓
2.	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Rast/Wintervorkommen	U
3.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U
4.	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G
5.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓
6.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U
7.	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Brutvorkommen	S
8.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U
9.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	S
10.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U
11.	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Brutvorkommen	U↑
12.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S



LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
			Rast/Wintervorkommen	U
13.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U
14.	Krickente	<i>Anas crecca</i>	Brutvorkommen	U
15.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓
16.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G
17.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U
18.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U
19.	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	S
20.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U
21.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S
22.	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Brutvorkommen	G
23.	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvorkommen	G
24.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G
25.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G
26.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G
27.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U
28.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U
29.	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Brutvorkommen	S
30.	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Brutvorkommen	G
31.	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G
32.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G
33.	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Brutvorkommen	G
34.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G
35.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U
36.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	U
37.	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Rast/Wintervorkommen	G
38.	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Brutvorkommen	G
39.	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Brutvorkommen	U
40.	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Brutvorkommen	G
Amphibien				
1.	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Art vorhanden	G
2.	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Art vorhanden	G
Reptilien				
1.	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Art vorhanden	G

Quelle: LANUV NRW 2025c (verändert)

G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt;

ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region



5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 30.10.2024 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Da das Hauptaugenmerk auf Spurensuche an dem abzureißenden Gebäude lag, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere häufige Arten der Siedlungen im Garten und in den umliegenden Gärten präsent gewesen. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Insgesamt wurden im Rahmen der Begehung zufällig 6 Vogelarten festgestellt. Keine der beobachteten Arten ist als planungsrelevante Art nach KIEL (2015) eingestuft.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*
3.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*
4.	Elster	<i>Pica pica</i>	*
5.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*
6.	Ringeltaube	<i>Columba palumba</i>	*

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt

RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (SUDMANN et al. 2021) und wandernder Vogelarten (SUDMANN et al. 2016) Nordrhein-Westfalens

Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erlöschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet,

^w = Gefährdungskategorie bezieht sich auf wandernde Art nach SUDMANN et al. (2016)

6 Abschichtung der prüfrelevanten Arten

Bevor eine artenschutzrechtliche Bewertung der einzelnen Artgruppen erfolgt, wird aus den gesammelten Daten eine Liste aller Arten ermittelt, für die durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich sind. Die Einschätzung, ob die jeweiligen Arten im Eingriffsbereich vorkommen können, erfolgt zunächst auf der Grundlage der Daten aus der Abfrage von Fachinformationssystemen und Informationen öffentlicher Stellen (s. Kap. 5).

Gemäß Kap. 4 können bau-, anlage- und betriebsbedingt Individuen der Artengruppen der Vögel und Säugetiere betroffen sein, welche in Gebäuden/Gehölzen ihre Fortpflanzung- und Ruhestätte beziehen oder besonders störungsempfindlich sind. Auch können Amphibien und Reptilien betroffen sein. Dementsprechend können folgende der in Kap. 5 aufgeführten Arten von der Planung betroffen sein:

- **Star**
- **Kammolch**
- **Zauneidechse**
- **Alle Fledermausarten**

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

7.1 Vögel

Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden alle auf den Flurstücken im Erweiterungsbereich stehende Gehölze gefällt und gerodet. Innerhalb des Erweiterungsbereich befinden sich einige ältere Bäume, darunter eine mehrstämmige Buche (s. Foto 1) sowie eine weitere alte Buche. Der Garten des Hauses ist nicht gepflegt, so dass sich eine Struktur aus dichtem Gebüsch gebildet hat (s. Foto 2 & Foto 3).



Foto 1: Mehrstämmige Buche innerhalb des Erweiterungsbereichs (30.10.2024).



Foto 2: Verwilderter Garten hinter dem Abrissgebäude (30.10.2024).

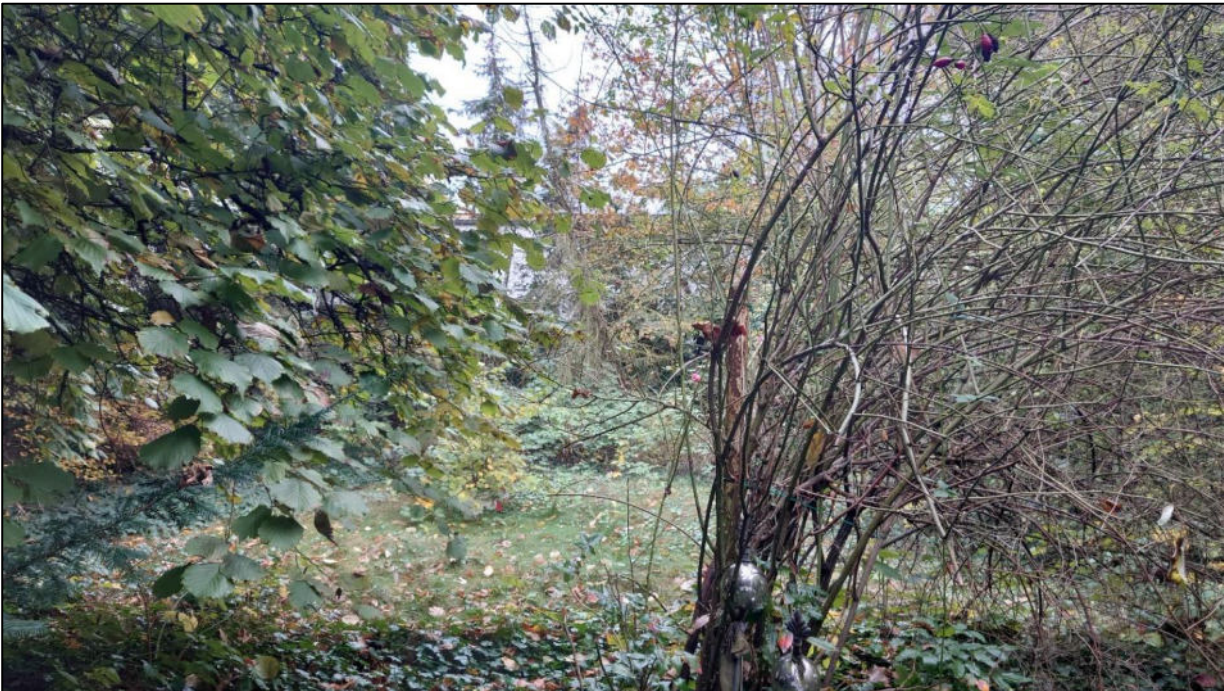


Foto 3: Verwilderter Garten hinter dem Abrissgebäude (30.10.2024).



Foto 4: Westliches Grundstück mit Senke, links das Abrissgebäude (30.10.2024).

Einige Gehölze können aufgrund ihres Alters Strukturen wie Höhlungen aufweisen, die planungsrelevanten Vogelarten wie Staren eine Fortpflanzungsstätte bieten können. Bei einer Fällung der Bäume können die Strukturen verloren gehen, wodurch es zu einer **Verletzung des Verbotstatbestandes der Schädigung** nach § 44 BNatSchG kommen kann. Bei einer Fällung zur Brutzeit kann es weiter zu einer Zerstörung von Gelegen oder einer direkten Tötung von Individuen und somit zu einer **Verletzung des Verbotstatbestandes der Tötung** nach § 44 BNatSchG kommen.



Auch das Haus bietet durch Nischen, Risse oder Spalten im Mauerwerk Strukturen, die von Staren als Fortpflanzungsstätte genutzt werden können. Durch den Abriss des Hauses können diese Strukturen verloren gehen, wodurch es zu einer **Verletzung des Verbotstatbestandes der Schädigung** nach § 44 BNatSchG kommen kann. Bei einem Abriss zur Brutzeit dieser Arten kann es zu einer Zerstörung von Gelegen oder einer direkten Tötung von Individuen und somit zu einer **Verletzung des Verbotstatbestandes der Tötung** nach § 44 BNatSchG kommen.

Zur **Vermeidung einer Verletzung des Verbotstatbestandes der Tötung** nach § 44 BNatSchG von Gehölz bewohnenden Vogelarten sind daher **alle Arbeiten an Gehölzen** (Fällung, Rodung, Beseitigung) ausschließlich innerhalb des in § 39 BNatSchG angegebenen Zeitraums, also nur **zwischen dem 01.10. und dem 28. / 29.02. eines Jahres** durchzuführen (s. Kap. 8.1).

Weiter sind vor einer Fällung die Altbäume auf Strukturen, wie Höhlungen zu untersuchen (**Ökologische Baubegleitung**) (s. Kap. 8.2). Sollten Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten (z.B. Star) festgestellt werden, sind zur **Vermeidung einer Verletzung des Verbotstatbestandes der Schädigung** nach § 44 BNatSchG ggf. weitere Maßnahmen (z.B. Installation von Nisthilfen) umzusetzen.

Zur **Vermeidung einer Verletzung des Verbotstatbestandes der Tötung** nach § 44 BNatSchG von Gebäude bewohnenden Vogelarten (z.B. Star) sind daher **die Abrissarbeiten des Gebäudes ausschließlich unter fachkundiger Begleitung (Ökologische Baubegleitung)** durchzuführen (s. Kap. 8.4). Werden Bruten von Vögeln am oder im Gebäude festgestellt, sind die Arbeiten in diesen Bereichen zu unterbrechen, bis die Brut beendet ist. Gegebenenfalls sind dann zur **Vermeidung einer Verletzung des Verbotstatbestandes der Schädigung** nach § 44 BNatSchG weitere Maßnahmen, (z.B. Installation von Nisthilfen) durchzuführen.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Vögel

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02.)	
▪ Ökologische Baubegleitung „Gehölzbeseitigung“	
▪ Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabbriss“	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2 Säugetiere

Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden alle im Erweiterungsbereich stehenden Gehölze entfernt. Darunter finden sich zwei ältere Buchen. Diese und weitere Gehölze können aufgrund ihres Alters Strukturen aufweisen (Höhlungen oder Rindenablösungen), die durch Fledermäuse als Quartier genutzt werden können (z.B. Abendsegler). Durch eine Fällung von potenziellen Quartierbäumen kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen und somit zu einer **Verletzung des Verbotstatbestandes der Schädigung** nach § 44 BNatSchG kommen. Weiter kann es zu einer direkten Tötung von Individuen und somit zu einer **Verletzung des Verbotstatbestandes der Tötung** nach § 44 BNatSchG kommen.

Das zum Abriss vorgesehene Haus konnte im Rahmen des Ortstermins nur von außen besichtigt werden. Es handelt sich um ein zweigeschossiges Wohnhaus mit einem Keller und einem Dachbo-

den. Hierbei wurden einige Strukturen festgestellt, die von Fledermäusen (z.B. Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) als Quartier genutzt werden können. Von außen wurden ebenfalls mehrere Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse in den Dachboden bzw. unter das Dach festgestellt (s. Foto 5 & Foto 11). Bei einem Abriss des Gebäudes kann es somit zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und somit zu einer **Verletzung des Verbotstatbestandes der Schädigung** nach § 44 BNatSchG kommen. Weiter kann es auch zu einer direkten Tötung von Individuen und somit zu einer **Verletzung des Verbotstatbestandes der Tötung** nach § 44 BNatSchG kommen.



Foto 5: Potenzielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse (rote Kreise) (30.10.2024).



Foto 6: Fenster im Erdgeschoss mit potenziellen Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (rote Kreise) (30.10.2024).



Foto 7: Quartierpotenzial für Fledermäuse (roter Pfeil) (30.10.2024).



Foto 8: Quartierpotenzial für Fledermäuse hinter der Holzverkleidung (roter Pfeil) (30.10.2024).



Foto 9: Quartierpotenzial für Fledermäuse hinter den Schindeln, am Dachüberstand sowie im Bereich der Fenster (30.10.2024).



Foto 10: Einflugmöglichkeiten und Quartierpotenzial hinter Holzverkleidung (z.B. rote Pfeile) (30.10.2024).



Foto 11: Potenzielle Einflugmöglichkeiten unters Dach (rote Kreise) (30.10.2024).

Die umliegenden Bereiche sind durch eine dichte Bebauung (Wohnhäuser und größere Geschäftsbauwerke) sowie Straßen, Parkplätze usw. bereits beansprucht. Die umliegenden Bereiche unterliegen durch Beleuchtung und dem regelmäßigen Lärm der anthropogenen Nutzung bereits einer Vor-



belastung. Durch eventuell hinzukommende Beleuchtung ist nicht von dem Verlust essenzieller Nahrungshabitate oder Leitlinien und somit einer indirekten Schädigung von Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen oder einer indirekten Tötung von Individuen auszugehen.

Zur **Vermeidung einer Verletzung des Verbotstatbestandes der Tötung** nach § 44 BNatSchG von Fledermäusen sind **alle Arbeiten an Gehölzen** (Fällung, Rodung, Beseitigung) ausschließlich innerhalb des in § 39 BNatSchG angegebenen Zeitraums, also nur **zwischen dem 01.10. und dem 28. / 29.02. eines Jahres** durchzuführen (s. Kap. 8.1). Weiter sind Gehölzarbeiten ausschließlich unter **Ökologischer Baubegleitung** durchzuführen (s. Kap. 8.2).

Zur **Vermeidung des Tatbestandes der Tötung** nach § 44 BNatSchG von winterschlafenden Fledermäusen muss der Abriss des Wohnhauses, **innerhalb der Aktivitätszeit der Arten (15.03. bis 31.10.) durchgeführt werden** (s. Kap. 8.3).

Zur **Vermeidung des Tatbestandes der Tötung** nach § 44 BNatSchG von übertagenden Fledermäusen im Sommer- oder Übergangsquartier, muss der Abriss der Gebäude zudem unter intensiver **Ökologischer Baubegleitung** erfolgen (s. Kap. 8.4).

Zur **Vermeidung des Tatbestandes der Schädigung** nach § 44 BNatSchG ist **vor Beginn des Abrisses eine Ökologische Baubegleitung in der Aktivitätszeit der Fledermäuse** notwendig. Diese Ökologische Baubegleitung hat das Ziel, durch eine Ein- bzw. Ausflugkontrolle die Aktivität der Fledermäuse am Gebäude und im Garten zu untersuchen und einen geeigneten Ausgleichsbedarf zu ermitteln.

Sollten im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung Fledermausquartiere festgestellt werden, dann sind **geeignete Ausgleichsmaßnahmen gem. MULNV NRW (2021b) zu konzipieren. Zur Vermeidung des Verlustes der Ruhestätten** durch den Abriss sind dann Ausweichquartiere im nahen Umfeld zu installieren.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Säugetiere

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02.)	
▪ Ökologische Baubegleitung „Gehölzbeseitigung“	
▪ Bauzeitenregelung „Gebäudeabriss“ (zulässig 15.03. bis 31.10.)	
▪ Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabriss“	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabriss“	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.3 Amphibien

Aus der Datenrecherche gehen Hinweise auf Vorkommen der planungsrelevanten Amphibienarten Kammmolch und Moorfrosch hervor. Der Erweiterungsbereich eignet sich strukturell jedoch nicht für ein Vorkommen von Kammmolch und Moorfrosch.

Es lassen sich keine Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artgruppe der Amphibien ableiten.



Tab. 6: Verbotstatbestände für Amphibien

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



7.4 Reptilien

Aus der Datenrecherche gehen Hinweise auf Vorkommen von Zauneidechsen für den Messtischblattquadranten hervor. Im Norden des Erweiterungsbereichs in einer Entfernung von ca. 50 m befindet sich eine Gleis- und Bahn-Anlage, welche sich als Lebensraum für Zauneidechsen eignet. Weitere Hinweise auf Vorkommen von Reptilien gehen aus der Datenrecherche nicht hervor. Der Erweiterungsbereich eignet sich strukturell nicht für ein Vorkommen von Zauneidechsen.

Es lassen sich keine Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artgruppe der Reptilien ableiten.

Tab. 7: Verbotstatbestände für Reptilien

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

7.5 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Vögel, Säugetiere, Amphibien und Reptilien sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Artgruppen, wie Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten.

Tab. 8: Verbotstatbestände für sonstige planungsrelevante Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>



7.6 Häufige, weit verbreitete Arten in gutem Erhaltungszustand

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015) gehören. Es handelt sich bei diesen um Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Die Strukturen bieten neben planungsrelevanten Arten ebenfalls einen Lebensraum für häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube, Kohlmeise, Hausrotschwanz und Haussperling.

Es handelt sich bei diesen um Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Durch Abrissarbeiten während der Brutzeit von Vögeln kann es durch baubedingte Störungen zu einem Verlust von Gelegen und somit zur Tötung von Jungvögeln kommen. Im Zuge der Ökologischen Baubegleitung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte mit Fledermäusen ist auf Gebäude bewohnende Vogelarten zu achten.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen dem 01.10 und dem 28. / 29.02. zulässig. Dieser Zeitraum umfasst auch die Brutzeit der Vögel.

Tab. 9: Verbotstatbestände für häufige, weit verbreitete Arten in gutem Erhaltungszustand

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02.) ▪ Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabriss“ <p style="text-align: right;">Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p style="text-align: right;">Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p style="text-align: right;">Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

8.1 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02.)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

8.2 Ökologische Baubegleitung „Gehölzbeseitigung“

Vor Beginn von Baumfällarbeiten ist eine Kontrolle der Bäume auf ihre Eignung als potenzielles Fledermausquartier oder Bruthabitat für Vögel durchzuführen. Die Kontrolle muss im weitgehend unbelaubten Zustand erfolgen. Ungeeignete Bäume und Sträucher sind zu markieren und können anschließend im Winter (01.10. bis 28./29.02.) ohne weitere Kontrolle gefällt werden.

Bäume mit Quartiereignung für Fledermäuse sind möglichst unmittelbar vor der Fällung auf Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Hierfür kann der Einsatz eines Hubsteigers notwendig werden.

Detailinfo zur Durchführung von Ökologischen Baubegleitungen bei Baumfällungen

Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz sicher ausgeschlossen werden kann, sind dann unmittelbar (am selben Tag oder nach Abwägung des Fachgutachters / der Fachgutachterin innerhalb eines kurzen Zeitraums danach) zu fällen. Im Ausnahmefall können auffällige Baumhöhlen in geeigneter Weise versiegelt werden und müssen dann im selben Winter gefällt werden. Diese Methode ist riskanter, da sich Versiegelungen lösen (z.B. Herauspicken von Vögeln) oder sich neue Quartierstrukturen bilden können. Bei milden Witterungen können zudem Quartierwechsel stattfinden.

Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind nach Ermessen des Fachgutachters / der Fachgutachterin und Absprache mit der zuständigen Behörde entweder abschnittsweise abzurüsten oder weiteren Untersuchungen im Jahresverlauf zu unterziehen. Eine fachgerechte Abrüstung umfasst neben dem Einsatz eines Hubsteigers ggf. den Einsatz eines Krans zum sicheren Herablassen von Ästen und Stammabschnitten.

Bäume mit Fledermausbesatz sind bis zur Auflösung der Überwinterungsgemeinschaft nicht zu fällen. Ausnahmen (z.B. bei Einzeltieren) können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde getroffen werden.

8.3 Bauzeitenregelung „Gebäudeabriss“ (zulässig 15.03. bis 31.10.)

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in Winterlethargie muss der Abriss der Gebäude innerhalb der Aktivitätszeit der Arten, also im Zeitraum 15.03. bis 31.10., unter Ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

8.4 Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabriss“

Zur Vermeidung der Tötung übertagender oder winterschlafender Fledermäuse muss der Abriss des Gebäudes innerhalb der Aktivitätszeit der Arten unter Ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

In der Nacht / am Morgen vor dem Abrissbeginn ist das Gebäude von mindestens zwei fledermausfachkundigen Personen auf ein- bzw. ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim sicheren Ausschluss von Ein- oder Ausflügen können die Abrissarbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Können Quartiere nicht ausgeschlossen werden, sind die entsprechenden Quartierbereiche vorsichtig manuell zu entwerten und eventuell vorgefundene Tiere vorsichtig zu bergen. Es ist sicher zu stellen, dass die Abrissarbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat.

Je Bauabschnitt ist die abendliche Ausflugs-/morgendliche Einflugkontrolle dementsprechend vor den weiteren Arbeiten zu wiederholen.



Bei größeren Vorkommen und besonders im Fall von Wochenstubenkolonien sowie bei Feststellung bebrüteter Vogelnester müssen die Arbeiten bis zur Auflösung der Wochenstuben / dem Flüggerwerden der Jungvögel verschoben werden.

Werden Fledermausquartiere vorgefunden, müssen diese umgehend unter Anleitung einer fledermausfachkundigen Person ausgeglichen werden, da eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG verboten ist.

Die Aus-/Einflugkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Im Normalfall ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März geringer geeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfliegen oder sich im Winterschlaf befinden und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesem Zeitraum muss sie je nach Witterung ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden (Ausleuchten von Spalten, Videoendoskopeinsatz, ggf. sind Hubsteigereinsätze und manuelle Rückbauarbeiten notwendig).

Etwa zwei Wochen vor Abrissbeginn sind die Gebäude im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung auf nistende Vögel zu untersuchen. Werden hierbei bebrütete Gelege oder nicht flügge Jungvögel vorgefunden, sind die Abbrucharbeiten in diesem Bereich ggf. bis zum Flüggerwerden von Jungvögeln zu verschieben.

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der Ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

9 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 197 „Hansastraße-Nord“ bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- **Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02.)**
- **Ökologische Baubegleitung „Gehölzbeseitigung“**
- **Bauzeitenregelung „Gebäudeabriss“ (zulässig 15.03. bis 31.10.)**
- **Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabriss“**

keine baulichen Eingriffe / baulichen Aktivitäten ermöglicht, bei denen es zu einem Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG kommt.



10 Literatur

- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUV NRW (2025a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>.
- LANUV NRW (2025b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.
- LANUV NRW (2025c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MULNV NRW (2021) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2021. Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021a) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang A Methoden-Steckbriefe (Artspezifische Bestandserfassungsmethoden). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021b) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- SUDMANN, S., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021, publiziert 2023, Charadrius 57: 75 - 130.
- VOIGT, C.C., AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON, J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N., LEWANZIK, D., LIMPENS, H.J.G.A., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHOFIELD, H., SPOELSTRA, K. & ZAGMAJSTER, M. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. First Edition. Bonn (UNEP/EUROBATS).



Weiterführende Literatur Licht

- EISENBEIS, G. & HASSEL, F. (2000). Zur Anziehung nachtaktiver Insekten durch Straßenlaternen – eine Studie kommunaler Beleuchtungseinrichtungen in der Agrarlandschaft Rheinhessens. *Natur und Landschaft*, 4, 145-156.
- FUSZARA, M. & E. FUSZARA (2011): Response of emerging serotines to the illumination of their roost entrance. In XII European Bat Research Symposium, Vilnius, Lithuania (eds AM Hutson, PHC Lina), Lithuanian Society for Bat Conservation, Vilnius: 62
- HALE, J.D., A.J. FAIRBRASS, T.J. MATTHEWS, G. DAVIES & J.P. SADLER (2015): The ecological impact of city lighting scenarios: exploring gap crossing thresholds for urban bats. *Global Change Biology* 21: 2467-2478.
- HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. Bundesamt für Naturschutz, BfN – Skripten 336. 189 S., Bonn – Bad Godesberg.
- LACOEUILHE, A., MACHON, N., JULIEN, J. F., LE BOCQ, A., & KERBIRIOU, C. (2014): The influence of low intensities of light pollution on bat communities in a semi-natural context. *PloS one*, 9 (10): e103042.
- LAI (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Beschluss der LAI vom 13.09.2012. Stand 08.10.12.
- KUIJPER, D.P.J., J. SCHUT, D. VAN DULLEMEN, H. TOORMAN, N. GOOSSENS, J. OUWEHAND & H.J.G.A. LIMPENS (2008): Experimental evidence of light disturbance along the commuting routes of pond bats (*Myotis dasycneme*). *Lutra* 51: 37-49.
- PERKIN, E.K., F. HÖLKER & K. TOCKNER (2014): The effects of artificial lighting on adult aquatic and terrestrial insects. *Freshwater Biology* 59: 368-377.
- ROWSE, E.G., LEWANZIK, D., STONE, E.L., HARRIS, S. & JONES, G. (2016): Dark Matters: The Effects of Artificial Lighting on Bats. – In: Voigt, C.C. & Kingston, T. (eds): *Bats in the Anthropocene: Conservation of Bats in a Changing World*. – pp. 187–213, Cham (Springer International Publishing).
- SALDAÑA-VÁZQUEZ, R.A. & M.A. MUNGUÍA-ROSAS (2013): Lunar phobia in bats and its ecological correlates: A meta-analysis. *Mammalian Biology – Zeitschrift für Säugetierkunde* 78(3): 216-219.
- SCHOEMANN, M. C. (2016). Light pollution at stadiums favors urban exploiter bats. *Animal Conservation*, 19(2), 120-130. <https://doi.org/10.1111/acv.12220>
- SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M. & HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. – BfN-Skripten 543, Bonn - Bad Godesberg. <http://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>
- SHEN, Y.-Y., J. LIU, D.M. IRWIN & Y-P. ZHANG (2010): Parallel and convergent evolution of the Dim-Light Vision Gene RH1 in bats (Order: Chiroptera). *PLoS ONE* 5: e8838.
- STONE, E.L., G. JONES & S. HARRIS (2009): Street Lighting Disturbs Commuting Bats. *Current Biology* 19: 1123-1127
- VOIGT, C.C. & D. LEWANZIK (2011): Trapped in the darkness of the night: thermal and energetic constraints of daylight flight in bats. *Proceedings of the Royal Society of London B*, 278 (1716): 2311-7
- VOIGT, C.C., AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON, J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N., LEWANZIK, D., LIMPENS, H.J.G.A., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHOFIELD, H.,



SPOELSTRA, K. & ZAGMAJSTER, M. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. First Edition. Bonn (UNEP/EUROBATS).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner neutral und nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

(Petzl)

B.Sc. Landschaftsökologie